

**Satzung der Stadt Offenburg  
über die Benutzung der  
Schulkinderbetreuung in Grundschulen und  
der Ergänzende Betreuung in den Ganztagsgrundschulen**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) und der §§ 2 und 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249), hat der Gemeinderat der Stadt Offenburg am 26. Juli 2021 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1 Zweckbestimmung, Gemeinnützigkeit**

1. Die Stadt Offenburg betreibt und unterhält Kindertageseinrichtungen für Schulkinder und Einrichtungen der Schulkinderbetreuung als öffentliche Einrichtungen. Diese bieten an Grundschulen Bildungs- und Betreuungsangebote und an Ganztagsgrundschulen über die Unterrichtszeiten hinaus eine ergänzende Betreuung an, die in erster Linie den in Offenburg wohnenden Kindern zur Verfügung steht. Kinder, die nicht in Offenburg wohnen, können das Angebot in Anspruch nehmen, sofern ausreichend Plätze zur Verfügung stehen.
2. Zweck dieser Einrichtungen ist die außerunterrichtliche Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder im Grundschulalter.
3. Durch den Betrieb erstrebt die Stadt Offenburg keinen Gewinn. Sie verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke, durch die die Kinder- und Jugendhilfe gefördert werden soll.
4. Die Haushaltsrechnung der jeweiligen Einrichtung wird durch Zuschüsse der Stadt, soweit dies notwendig ist, ausgeglichen.
5. Die Stadt Offenburg erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Rechtsträger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der jeweiligen Einrichtung. Bei Aufhebung der jeweiligen Einrichtung bestimmt der Gemeinderat über das verbleibende Vermögen.

**§ 2 Benutzungsverhältnis**

1. In den Kindertageseinrichtungen für Schulkinder und den Einrichtungen der Schulkinderbetreuung werden die in § 2 Ziff. 2 dieser Satzung genannten Betreuungsformen angeboten. Die Angebote werden nach Bedarf und räumlichen Möglichkeiten eingerichtet. Ein Betreuungsangebot im Rahmen der Schulkinderbetreuung wird nur eingerichtet ab einer Mindestanmeldezahl von 6 Kindern.

2. Die Betreuung erfolgt grundsätzlich in folgenden Modulen:

a) Schulkinderbetreuung in Halbtagschulen

- Frühbetreuung vor dem Unterricht ab 7 Uhr (1 Stunde vor dem Unterricht)
- Frühbetreuung vor dem Unterricht ab 7:30 Uhr
- Schulkinderbetreuung nach dem Unterricht bis 13 Uhr
- Schulkinderbetreuung nach dem Unterricht bis 14 Uhr
- Schulkinderbetreuung nach dem Unterricht bis 15 Uhr
- Horte: Schulkinderbetreuung nach dem Unterricht bis 17 Uhr
- Ferienbetreuung an 30 Tagen

b) Schulkinderbetreuung an Ganztagschulen in Wahlform:

- Frühbetreuung vor dem Unterricht ab 7 Uhr (1 Stunde vor dem Unterricht)
- Frühbetreuung vor dem Unterricht ab 7:30 Uhr
- Schulkinderbetreuung nach dem Unterricht bis 13 Uhr
- Ferienbetreuung an 30 Tagen
- Schulkinderbetreuung nach dem Unterricht bis 17 Uhr im Bunten Haus und bei von der Stadt anerkannten und geförderten freien Trägern, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen.

c) Schulkinderbetreuung in Ganztagschulen:

- Ergänzende Betreuung 1 (EB1) – Eine Stunde zusätzlich am Tag vor oder nach der Ganztagschulzeit. Jede Schule kann dies mit ihrem Kooperationspartner und den Eltern individuell festlegen.
- Ergänzende Betreuung 2 (EB2) –  
Freitagnachmittag drei Stunden nach der Ganztagschulzeit sowie 30 Tage á 9 Stunden in den Ferien.
- Ergänzende Betreuung Konrad-Adenauer-Schule (EB Kasch) –  
Eine Stunde vor und eine Stunde nach der Ganztagschulzeit, 3,5 Stunden am Freitagnachmittag und 30 Tage (à 9 Stunden) in den Ferien.

Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses wird ergänzend in der „Benutzungsordnung für die Schulkinderbetreuung in Grundschulen und die Ergänzende Betreuung in Ganztagsgrundschulen“ geregelt.

### **§ 3 Benutzungsgebühren**

1. Die Stadt Offenburg erhebt für die Benutzung der Schulkinderbetreuung und der Ergänzenden Betreuung laufende Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung.
2. Die Gebühren sind für alle aufgenommenen Kinder zu entrichten.
3. Für die Inanspruchnahme der Schulkinderbetreuung und der Ergänzenden Betreuung werden monatliche Benutzungsgebühren erhoben. Diese sind ab dem

Tag des Eintritts in voller Monatshöhe zu entrichten. Dies gilt auch bei einem Eintritt während des laufenden Monats. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt durch Bescheid.

4. Die Gebühr stellt eine Beteiligung an den Gesamtkosten, die durch den Betrieb der Einrichtung entstehen, dar und wird nur für 11 Monate berechnet, im Monat August ist kein Beitrag zu bezahlen. Eine Rückzahlung bei Urlaub, Krankheit oder behördlich angeordneter Quarantäne des Kindes ist nicht möglich.

#### **§ 4 Gebührenschuldner**

1. Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, das die Ergänzende Betreuung besucht, sowie diejenige Person, die das Kind zum Besuch angemeldet hat.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Gebührenhöhe**

1. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der vertraglich vereinbarten Betreuungsform und der „Gebührenordnung für die Schulkinderbetreuung und die Ergänzende Betreuung in den Ganztagsgrundschulen“.
2. Unberührt bleiben eventuelle Ermäßigungen im Rahmen der einkommensabhängigen Familienförderung (Offenburger Familienpass), die vom Gemeinderat in einem separaten Beschluss festgelegt werden.
3. Die Ermäßigung erfolgt in jedem Falle nachrangig nach allen gesetzlichen und sonstigen öffentlichen Leistungen und nur für Kinder aus Offenburg.

#### **§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

1. Die Gebührenschuld entsteht zur Mitte eines jeden anrechenbaren Kalendermonats.
2. Die Gebühr ist jeweils bis zum 20. des laufenden Kalendermonats fällig.
3. Die Gebühren werden auch dann fällig, wenn das Kind die Einrichtung nicht besucht.
4. Die Monatsgebühr ist auch bei behördlicher Schließung von bis zu vier aufeinander folgenden Wochen zu bezahlen. Dies gilt auch bei vorübergehender Reduzierung des Betreuungsumfanges sowie im Falle eines Streiks.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Juli 2019 außer Kraft.

Offenburg, den 26.07.2021

gez.  
Marco Steffens  
Oberbürgermeister

## **Hinweis nach § 4 GemO:**

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.